



A/1263/2021

D/5301/2021

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-02/2021

am **Mittwoch, den 21. Juli 2021**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **19:00 Uhr**

Ende: **21:00 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen, Abstand zu halten ist und kontinuierlich gelüftet wird.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 13.07.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 11. Personalangelegenheiten öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
03		JAMNIG Thomas
04		KUMMER Claudia
05		LOBNIG Christian
06		GLABONIAT Romana Johanna
07		KLATZER Markus
08		GRILZ Dominik
09		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin

Mag. Alexandra Horn

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

JANDL Bernhard (vertreten durch **DOBROUNIG Michael**; RAKAUTZ Martin verhindert)

GLABONIAT Stefan (vertreten durch **LOBNIG Anton**; KAHN Irmgard verhindert)

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Satzungsänderungen AWW-VJ (Beschlussfassung)
03.	Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5/2020 (Beschlussfassung)
04.	Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)
05.	Löschung Wiederkaufsrecht EZ 259 KG 76303 Diexerberg (Beschlussfassung)
06.	Angebote Rechtsschutz-Versicherung (Beschlussfassung)
07.	Antrag auf Grundstückstausch bzw. -kauf (Beschlussfassung)
08.	Antrag betreffend Verlegung der Wanderwegmarkierung D11
09.	Luftkurort Diex (Grundsatzbeschluss)
10.	Evaluierung Tariffhöhe Anhängervermietung (Beschlussfassung)
11.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Von Amtswegen soll die Tagesordnung um nachstehende Punkte erweitert werden:

- TOP 12: Auflassung und Zuschreibung von öffentlichem Gut Wegzufahrt [REDACTED]

Wer dieser Erweiterung die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht Bgm. Anton Napetschnig, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- Gemeinderat GRILZ Dominik
- Gemeinderat Klatzer Markus

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: Satzungsänderungen AWW-VJ (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Seitens des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld wurden die Satzungen des Abwasser- (**Anlage A**) und des Schutzwasserverbandes (**Anlage B**) in der Sitzung vom 22.06.2021 beschlossen.

Diese sind nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen und unterfertigen.

Änderungen)

Der Bürgermeister ersucht die Amtsleitung, die wichtigsten Neuerungen im Überblick zu erläutern.

SWV:

- Keine Ersatzmitglieder mehr für Bgm und GR Mitglied
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens (nicht mehr 2 Wochen) sondern 10 Tage vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen.
- Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden (und nicht mehr vom Obmann/Obmann-Stellvertreter) und von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- Abschriften des Protokolls sind nach Möglichkeit binnen 4 Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber vor der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: ua. den Obmann und Obmann Stv. zu wählen, die 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen; 3 (nicht mehr 2) Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. (Er wählt nun nicht mehr aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter) Aus seinem Kreis wählt die Mitgliederversammlung den Obmann und Obmann Stv.
- Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, nachweislich innerhalb von 8 Tagen einzuberufen.

AWV:

- Jede Mitgliedsgemeinde ist für seine jeweiligen Anlagenteile verpflichtet die diesbezüglichen Finanzierungen (Herstellung, Instandhaltung, Betrieb, Haftungen, etc.) eigenständig sicherzustellen (für Anlagenteile die ausschließlich einem Verbandsmitglied dienen zur Gänze bzw. anteilmäßig für gemeinsam benutzte Anlagenteile). Die jeweiligen Beitrags- u. Gebührenermittlungen und Vorschreibungen liegen im Verantwortungsbereich der Mitgliedsgemeinden; der Verband stellt die rechnerischen Grundlagen dafür zur Verfügung.
- Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet: im Ausmaß der Investitionskosten anteilmäßig für gemeinsame Anlagenteile (nicht mehr nur als Bürge) Haftungen gegenüber öffentlichen Darlehens- bzw. Förderungsgebern zu übernehmen;
- Beteiligung der Verbandsmitglieder an fixen und variablen Betriebskosten, beteiligt, die auf Basis der für die Kanalgebühren verrechneten eingeleiteten Schmutzwasser Bewertungseinheiten für das jeweilige Verrechnungsjahr von den daran beteiligten Verbandsgemeinden bekannt gegeben werden.
- Die Herstellungs- und Instandhaltungskosten der gemeinsam benutzten Anlagenteile (Kanäle, Pumpwerke) werden auf Basis der eingeleiteten und seitens der Mitgliedsgemeinden bekanntgegebenen Bewertungseinheiten zwischen den daran beteiligten Verbandsmitgliedern entsprechend der Anlage 2 aufgeteilt.
- Die Organe des Verbandes sind (nun nicht mehr gesetzlich zwingend) vorgeschrieben.
- Jedes Mitglied ist berechtigt bis zu (nicht mehr drei) zwei Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- Die Anzahl der Stimmenanteile für jedes Verbandsmitglied wird auf Basis der für die Kanalgebühr verrechneten Bewertungseinheiten Schmutzwasser festgelegt.
- Vorstandsbeschlüsse können mit 2/3 (nicht mehr 3/4) Mehrheit aller Mitglieder als Umlaufbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden.

- Das Rechnungswesen ist nach dem kaufmännischen System (Doppik – Darstellung angenähert an Unternehmensgesetzbuch UGB) organisiert.
- Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode (nicht mehr elf) drei Mitglieder der Schlichtungsstelle und drei Ersatzmitglieder.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge den beiden vorliegenden Satzungsänderungen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5/2020 (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Die Antragstellerin begehrt die Umwidmung (Widmungspunkt 5/2020) einer Fläche von ca. 2.000 m² von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland - Dorfgebiet, für die Parzellen Nr. 175 und 176 der KG Diexerberg (EZ 12). Sie gründet ihr Begehren auf die große Nachfrage nach geeigneten Baugrundstücken.

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 5/2020)

ANTRAG	
Antrag (eingelangt am 16.11.2020)	Der Antrag auf Umwidmung für eine Fläche von 3.580 m ² wurde von der Widmungswerberin eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich durchwegs positiv für die beantragte Umwidmung aus.
Vorprüfung – der fachlichen Raumordnungsabteilung vom 18.01.2021 (eingelangt am 17.02.2021) zu Widmungspunkt 5/2020: abschließendes Ergebnis: „teilweise positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> Widmungspunkt 5/2020: Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde teilweise fachlich anschließen. Das Widmungsausmaß ist jedoch auf ca. 2.000 m² (ca. 2 Parzellen im unmittelbar räumlichen Siedlungsverband/Anschluss) zu reduzieren. Entspricht dem OEK.</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abt. 8, UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring Bezirksforstinspektion</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Bebauungsverpflichtung mit Besicherung</p>
STELLUNGSNAHMEN	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme (Zahl: VK13-WIDM-97/2021) v. 24.03.2021	Gegen das Widmungsbegehren besteht kein Einwand.
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: Stellungnahme (Zahl: 08-NSCH-240/64-2021) v. 12.04.2021	Aufgrund bestimmter vorhandener Biotoptypen, welche stark im Rückgang begriffen sind, kann dem Umwidmungsantrag aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: Stellungnahme (Zahl: 08-NSCH-240/64-2021) v. 31-05-2021	Durch die Bereitstellung einer ökologischen Ersatzfläche bzw. die Umwandlung einer intensiv genutzten Fläche in eine extensiv genutzte Wiese mit Obstgehölzpflanzung kann dem Umwidmungsbegehren nunmehr zugestimmt werden.

KUNDMACHUNG 2/2021



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
 E: diex@ktm.gv.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361159 DV-NR: Q108280



Telefon: 04231-8111
 E-Mail: diex@ktm.gv.at
 Zahl: 031-D/4354/2021
 Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 06.06.2021

Bitte Ergaben ausschlielich an die Behore richten und die Geschftszeit angeben.

**KUNDMACHUNG
2/2021**

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gem  13 - 15 des Krntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der zuletzt geanderten Fassung LGBl. Nr. 71/2018, den Flchenwidmungsplan wie folgt abzuandern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Antrage auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

5/2020 Umwidmung, Teilflche im Ausma von ca. 2.000 m²
Parzellen Nr.: 175, 176, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grnland – Fr die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flche, dland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Gem  13 und 15 des K-GplG 1995 liegt der Entwurf der Flchenwidmungsplannderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung whrend der Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt, whrend der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die nderung des Flchenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen. Die whrend der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begrndeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung ber die Flchenwidmungsplannderung in Erwgung zu ziehen.



Der Brgermeister:

Anton Napetschnig
 Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 09. Juni 2021

Abgenommen am: 14. Juli 2021



Kundmachung 2/2021 vom 08.06.2021;
Zahl: 031-D/4354/2021;
 (ordnungsgemae Kundmachung von 09. Juni bis 14. Juli 2021)

– 1 Umwidmungspunkt auf Kundmachung angefhrt
 → keine Einwendungen

STELLUNGNAHME ZUR KUNDMACHUNG 2/2021:

<p>KNG-Krnten Netz GmbH, Stellungnahme zur Kundmachung vom 09.06.2021</p>	<p>„[...] Innerhalb des von Ihnen eingezeichneten Auskunftsbereiches wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden. [...]“</p>
<p>Amt der Krntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straen und Brcken, Zahl: 09-FLWI-1/105-2021, vom 09.06.2021</p>	<p>Gegen die im Betreff angefhrt Umwidmung besteht kein Einwand.</p>
<p>Wildbach- und Lawinerverbauung;</p>	<p>„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und</p>

Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-55(1280-21), vom 11.06.2021	lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; v. 21.06.2021	„[...] Vor Durchführung einer Rodung ist jedoch bei der Behörde um Genehmigung einer Rodung gem. § 17 ForstG 1975 i.d.g.F. anzusuchen. Gegen das Widmungsbegehren besteht kein Einwand. [...]“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/5-2021, vom 05.07.2021	„[...] Im Nahbereich einer bestehenden Hofstelle ist die Umwidmung einer rund 2.000 m ² großen Fläche in Bauland-Dorfgebiet beantragt. Nutzungskonflikte (Geruch, Lärm) sind daher nicht auszuschließen. [...]“ „[...] Dem Antrag kann daher nur vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden. [...]“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, Zahl: 08-BA-2281/5-2021	Beurteilung: positiv mit Auflagen

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein Vertragsentwurf vorgelegt.

VEREINBARUNG	
abgeschlossen zwischen	
1)	Frau Annemarie Modre, 9102 Mittertrixen 8, als Grundeigentümerin einerseits,
2)	der Gemeinde Diex, vertreten durch den Bürgermeister, Anton Napetschnig,
	andererseits wie folgt:
1. Vorbemerkung	
1.1.	Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
1.2.	Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.
2. Grundlagen	
2.1.	Frau Annemarie Modre, 9102 Mittertrixen 8, ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaften Gst.Nr. 175 und 176, KG 76303 Diexerberg.
2.2.	Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt diese Grundstücke (Teilflächen im Ausmaß von ca. 2.000 m ²) in Bauland - Dorfgebiet umzuwidmen.
2.3.	Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.
3. Vertragsgegenstand	
3.1.	Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
3.2.	Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland – Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich die

Grundeigentümerin diese Grundstücke widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland – Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

- 3.3.** Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes:

- 5.1.** a) Die Grundeigentümerin hat anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der, KtoNr. (Kontrollnummer 864822...) über den Kautionsbetrag von EUR 16.000,00 der Gemeinde übergeben. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages die Übernahme es vorgenannten Sparbuches.

- b) die Grundeigentümerin verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) ein Sparbuch in Höhe von EUR 16.000,00 im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben. Behebungen vom Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur dann erfolgen, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümerin auf ihre Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Grundstückseigentümerin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

**9.
Vertragsform**

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während die Grundeigentümerin eine einfache Kopie hiervon erhält.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

Der Bürgermeister:

Die Grundstückseigentümerin:

.....

.....

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:.....

Ein Mitglied des Gemeinderates:.....

Vermerk für die Beschlussfassung des Gemeinderates (§ 71 AGO):

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom (GR 02/2021) genehmigt.

Gemeindesiegel.....

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird nochmalig zum Ausdruck gebracht, dass das Begehren der Umwidmungswerberin und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung voll und ganz die Zustimmung findet. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren der Antragstellerin vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

5a/2020

Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.000 m²

Parzellen Nr.:

175, 176, KG 76303 Diexerberg

Widmung von:

Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in:

Bauland – Dorfgebiet

TOP 04.: Dringende straßenrechtliche Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)

Allgemeines)

Mit Verordnung vom 09.07.2021 wurde vom Bürgermeister verordnet, dass der Haimburgerbergweg im Bereich des ehemaligen Hackgutsilos am Ende des Hotelgeländes Petschnighof, Diex 6, 9103 Diex, auf eine Fahrbahnlänge von ca. 10 Laufmetern für den Zeitraum von 09.07.2021 bis 15.09.2021 in Richtung Norden verlegt wird.

Da es sich dabei aus Zeitgründen um eine dringende Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO handelt, bedarf diese der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat.



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 0425
E: diex@kn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU593E1158 DV-NR: 0108260



Zahl: 131-1 D/4207/2021
Betr.: Straßensperre

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Diex vom 08. Juni 2021 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 1 StVO zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 iVm § 10 Abs 2 Z 6 2. Fall und § 73 Abs 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO zuletzt in der Fassung LGBl Nr 80/2020.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für Mittwoch, den 09.06.2021 für den Zeitraum von 07:30 bis 10:30 Uhr zur Aufstellung eines Mobilkranes zwecks Abladung einer Betontrafostation der Firma Kelag folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a iS § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 [StVO]):

I.

Der Haimburgerbergweg ist am Mittwoch, den 09.06.2021 für den Zeitraum von 07:30 bis 10:30 Uhr im Bereich „Petschnighof“, Diex 6, 9103 Diex, für den Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperrung ist der Baustellenverkehr.

II.

Die Umleitung erfolgt großräumig über die L 113 Diexer Landesstraße.

III.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Folgende Umleitungsbeschilderung ist anzubringen:

- L 113 / Verbindungsstraße Somernig – L 113: Vorwegweiser für die Umleitung über L 113
- Kreuzung L 113 / Haimburgerbergweg (Ortsgebiet Diex): Zufahrt bis Petschnighof gestattet, danach Fahrverbot
- Haimburgerbergweg auf Höhe vlg. Somernig: Zufahrt bis Petschnighof gestattet, danach Fahrverbot

IV.

Die Verordnung tritt mit 09.06.2021 in Kraft.



Diex, am 08.06.2021

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig
Anton Napetschnig

angeschlagen am 08.06.2021

abgenommen am 22.06.2021

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der vorliegenden straßenrechtlichen Verordnung seine Zustimmung

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Löschung Wiederkaufsrecht EZ 259 KG 76303 Diexerberg (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Durch seinen vertragserrichtenden Notar, Dr. Kern bzw. dessen Substituten Dr. Armin Müller, hat [REDACTED] einen am 05.07.2021 ha. eingelangten Antrag auf Löschung des für die Gemeinde Diex grundbücherlich verankerten Wiederkaufsrechts eingebracht.

Begehrt wird die Löschung des Wiederkaufsrechtes Parz. Nr. 222/26, EZ 259, KG Diexerberg. Vor dem Hintergrund, dass in Punkt 6. „Wiederkaufsrecht“ des am 27.12.2011 zwischen der Gemeinde Diex und Herrn [REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrages geregelt ist, dass das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn mit der Errichtung des Wohnhauses begonnen wurde bzw. zumindest ein Rohbau errichtet wurde.

Der Antragsteller begehrt die Löschung im Zusammenhang mit der Veräußerung der nach wie vor unbebauten Liegenschaft an [REDACTED]

Weiters ist festzuhalten, dass die Gemeinde keine damit in Zusammenhang stehenden Kosten übernimmt und diese gänzlich beim Antragsteller verbleiben.

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes der Gemeinde Diex auf der Parz. Nr. 222/26, KG Diexerberg, Eigentümer [REDACTED] erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 06.: Angebote Rechtsschutz-Versicherung (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Vonseiten der Amtsleitung wurden zwei Maklerbüros sowie ein Versicherungsagent mit der Legung eines Angebotes für eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung beauftragt.

Angebote)

1. Koban Südvers Group – Büro – Mörtl Versicherungsmakler GmbH:

Hier wurden zwei Angebote von der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG vorgelegt. Eines mit Selbstbehalt und eines ohne.

2. EFM – Gernot Kitz:

Auch hier wurden zwei Varianten der Zürich Versicherung vorgelegt. Jedoch beide ohne Selbsthalt. Hier besteht der Unterschied im Deckungsumfang bzw. den einzelnen Bausteinen.

3. Allianz – Jörg Scheriau:

Seitens der Allianz Elementar Versicherung wurden ebenfalls zwei Offerte gelegt. Der Unterschied besteht hier in der Höhe des Selbstbehaltes.

Anlage C – Tabelle Vergleich der Angebote

Diskussion)

Das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet nach Ansicht der Amtsleitung das Angebot der Zürich Versicherung – ohne Allgemeinen Vertragsrechtsschutz.

- Sehr umfangreiche Deckung.
- auch Vorsatz (bei Freispruch) rückwirkend gedeckt
- kein Selbstbehalt
- Prämienhöhe € 1.815,00.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Angebot des Bestbieters, der Zürich Versicherung, unter dem Vorbehalt der Nachverhandlung einiger Punkte seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Antrag auf Grundstückstausch bzw. -kauf (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Mit Antrag vom 30.03.2021 hat [REDACTED] um einen **Grundstückstausch** hinsichtlich des Grundstückes der ehemaligen Müllinsel in Diex sowie des Grundstücksteiles, auf dem sich die Aussichtsplattform der Landjugend befindet, angesucht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 einstimmig beschlossen, den ggst. Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen, nach einer vernünftigen Lösung zu suchen und den Punkt im nächsten Gemeinderat nochmals zu behandeln.

Bestandvertrag Aussichtsplattform)

Zwischen der Gemeinde Diex und [REDACTED] wurde für die Aussichtsplattform am 17.12.2008 auf unbestimmte Dauer ein **Bestandvertrag** abgeschlossen und wurde ein **Kündigungsverzicht** seitens des Bestandgebers bis **31.12.2040** abgegeben. Dieser Bestandvertrag gilt auch ausdrücklich für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

Diskussion)

Erörtert wurden die verschiedenen Möglichkeiten eines Grundstücksabtauses mit der Aussichtsplattform der Landjugend, eines Grundstückskaufes durch den Antragsteller oder einer Nutzung des Grundstückes 251/6 für die Errichtung von Parkplätzen für die Freiwillige Feuerwehr Diex. Besprochen wird weiters, dass sich auf dem Grundstück ein Hydrant befindet, welcher stets zugänglich bleiben müsse. Und auch die Leitungsrechte der Gemeinde müssen gesichert sein.



Als weitere Möglichkeit und Kompromisslösung wird der Abschluss einer **Nutzungsvereinbarung** zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Diex über das Grundstück der ehemaligen Müllinsel besprochen. Diese könnte von der Laufzeit und den Vertragsbedingungen an die der Nutzungsvereinbarung für die Aussichtsplattform der Landjugend gekoppelt sein.

Durch die Errichtung einer 1m hohen **Steinschlichtung** in Verbindung mit der **Verbreiterung der bestehenden Parkplätze vor dem Feuerwehr-Rüsthau**s sollen so weitere Parkplätze geschaffen werden. Im Zuge dessen werden auch der Kanalschacht eingeebnet und der Parkplatz asphaltiert. Eine Abböschung samt Plateau sind ebenfalls geplant. Ein Kostenvoranschlag seitens der Firma Markolin wurde bereits eingeholt.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Feuerwehr und der Gemeinderat mit einbezogen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und Herrn [REDACTED] zu denselben Konditionen und mit derselben Laufzeit wie die Nutzungsvereinbarung über die Aussichtsplattform der Landjugend unter der Bedingung seine Zustimmung erteilen, dass eine Steinschlichtung errichtet und die Parkplätze vor dem Feuerwehr-Rüsthau erweitert werden.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 08.: Antrag betreffend Verlegung der Wanderwegmarkierung D11

Allgemeines)

Mit Antrag vom 07.07.2021 ersuchte [REDACTED] Herrn Bürgermeister Anton Napetschnig, um Verlegung der Wegmarkierung des Wanderweges D11 im Bereich [REDACTED]

Insbesondere im Sommer werde der bestehende Weg Richtung Norden von vielen Wanderern benützt. Da die landwirtschaftlichen Flächen links und rechts des öffentlichen Gutes als Weide verwendet werden, wird ersucht, sie den hier (am Plan) links verlaufenden, gelb markierten Weg, welcher ebenfalls öffentliches Gut ist, als alternativen Weg auszuschildern.

Seitens des Pächters würde ein Elektrozaun aufgestellt werden. Der rechte Weg bleibt weiterhin (wie bisher) zugänglich.

Primär befürchten der Grundbesitzer und der Pächter, dass durch die zahlreichen Wanderer, welche sich nicht an die Regeln halten, bei eingezäunter Weide ein Problem entstehen könnte.



Diskussion)

Der linke Weg ist zwar öffentliches Gut, besteht aber nur mehr auf der Karte, nicht mehr in der Natur. Es müsste daher seitens der Gemeinde nicht nur eine neue Beschilderung erfolgen, sondern auch der Weg wieder begehbar gemacht werden, was wiederum mit hohen Kosten verbunden ist.

Auch kann ein öffentlicher Weg nicht vom Eigentümer oder Pächter umliegender Grundstücke durch einen Elektrozaun abgesperrt werden.

Darüber hinaus ist auch die Präzedenzwirkung des Falles nicht zu unterschätzen, da einige Wanderwege ähnlich gelagert sind.

Vielmehr müsse der Wanderer mit entsprechenden Hinweistafeln vor einer etwaigen Gefahr (zB Stier oder Muttertiere mit Kälbern) hingewiesen und zur Vorsicht ermahnt werden.



_____ wird vonseiten der Gemeinde Diex die Möglichkeit geboten, auf eigene Gefahr und eigene Rechnung das öffentliche Gut (Parz. 952/1) als möglichen alternativen Weg begehbar zu machen und

entsprechend zu markieren. Ebenso ist vonseiten des Antragstellers auch das Einvernehmen mit den weiteren angrenzenden Grundeigentümern darüber herzustellen. Für den neu geschaffenen „Zusatzweg“ wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat versagt dem Antrag des [REDACTED] vom 07.07.2021 auf Verlegung der Wegmarkierung des Wanderweges D11 im Bereich [REDACTED] seine Zustimmung. Einem Ausbau des öffentlichen Gutes (Parz. 952/1) auf Gefahr und Rechnung des Antragstellers wird unter Einhaltung der oben erwähnten „Auflagen“ die Zustimmung erteilt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 09.: Luftkurort Diex (Grundsatzbeschluss)

Allgemeines)

Der Bürgermeister erklärt die Sachlage und weist darauf hin, dass es sich bei diesem TOP „lediglich“ um eine Grundsatzentscheidung darüber handelt, ob die Gemeinde an diesem Projekt weiter festhalten und ein zeitintensiven und aufwändigen Prozess der Antragstellung in Angriff nehmen solle. Den zahlreichen Vorbesprechungen sollen nun konkrete Erhebungen und Antragstellungen folgen. Als nächster Schritt soll eine gemeinsame Besprechung mit dem Land Kärnten folgen. Nach Vorliegen der konkreten Kosten soll die endgültige Entscheidung seitens des Gemeinderates folgen.

Die Geschichte der Luftkurorte geht bis in die der Zeit der Habsburgermonarchie zurück. Bereits im 19. Jahrhundert war die Luft in den Städten oftmals übermäßig mit Schadstoffen belastet, dass jeder, der konnte, zur Sommerfrische oder im Winter zum Aufatmen aufs Land fuhr.

Vorteile des Projektes „Luftkurort“)

Die Ausweisung der Gemeinde Diex (inkl. aller Ortsteile) als Luftkurort hat eine erhebliche Aufwertung des Gemeindegebietes zur Folge und lässt sowohl einen touristischen als auch wirtschaftlichen Mehrwert erwarten. Darüber hinaus verspricht man sich davon noch mehr Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie einen nachhaltigen und langfristigen Schutz des Lebensraumes und der Natur in der Gemeinde Diex.

Novellierung des Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - K-HKG)

Das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetz - K-HKG wurde durch das LGBl Nr 31/2021 vom 18. März 2021 novelliert.

§ 2 K-HKG wurde durch den neuen Absatz 4 ergänzt, der folgendes besagt:

„**Sonstige natürliche Vorkommen** sind als Heilvorkommen anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Beschaffenheit eine **wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung** ausübt oder erwarten lässt.“

§ 23 Abs 1 Z 3 lit d lautet:

„d) die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder, bei einer jährlichen Frequenz von weniger als 1000 Kurgästen, das **Vorhandensein eines Arztes in angemessener Entfernung.**“

Der neue § 24 Abs 2 Z 1 besagt:

„Zum Luftkurort ist ein Gebiet dann zu erklären, wenn in ihm natürliche ortsgebundene klimatische Faktoren vorhanden sind, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern.

Hiezu gehören:

1. ein **gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relative Stabilität der Witterung, gemäßigte Abkühlungsgröße, rauch- und staubarme Luft und eine solche Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten.**“

Ablauf Erklärung zum Kurort)

Auf Antrag der Gemeinde ist derjenige Teil ihres Gebietes, in den Einrichtungen zur Nutzung eines erklärten Heilvorkommens oder von klimatischen Faktoren vorhanden sind, von der Landesregierung mit Bescheid zum Kurort zu erklären.

Voraussetzungen:

Ein Gebiet darf nur dann zum Kurort erklärt werden, wenn in ihm erklärte Heilvorkommen oder klimatische Faktoren vorhanden sind, die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebe bestehen sowie die für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie dem Heilzweck fördernde Einrichtungen in entsprechender Art gegeben sind.

Zusätzliche Voraussetzungen für den heilklimatischen Kurort und den Luftkurort sind das Vorhandensein von ortsgebundenen, wissenschaftlich anerkannten und erfahrungsgemäß bewährten klimatischen Faktoren.

Verfahrensablauf: Dauer ca. 2 – 3 Jahre Messphase

Die Antragsunterlagen werden dem Landessanitätsrat zur Erstattung eines Gutachtens darüber übermittelt, ob gegen die Erklärung vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

Im Bescheid ist die Bezeichnung des Kurortes festzulegen. Der Kurort ist als Heilbad oder mit einem sonstigen auf die Besonderheit des Heilvorkommens hinweisenden Wort zu bezeichnen.

Die Erklärung zum Kurort ist im amtlichen Teil der Kärntner Landeszeitung kundzumachen und der Umfang des Kurbezirkes durch Verordnung der Landesregierung genau festzulegen.

Erforderliche Unterlagen:

Dem Antrag auf Erklärung zum Kurort sind Nachweise über die allgemeinen Voraussetzungen anzuschließen. Der Antragstellung auf Erklärung zum heilklimatischen Kurort oder Luftkurort ist eine Klimabeschreibung anzuschließen sowie der Nachweis des Betriebes einer Klimastation zu liefern.

Mögliche Kosten: (nach Auskunft der Amtsleitung der **Gemeinde Mariazell)**

- Vergebührung des Antrages und der Beilagen sowie Landesverwaltungsabgabe € 313,90.
- Klimamessstation ca. T€ 30
- Kosten für ein Gutachten eines geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt (Gutachten über das Bioklima von der ZAMG) ca. T€ 10
- Luftgüte-Messstationen der ZAMG ca. T€ 10/Jahr
- Luftgütegutachten ca. T€ 3 – 4
- Lärmgutachten ca. T€ 3 – 5
- Nachweis über die zu erfüllenden Auflagen des Landes gem. § 23 K-HKG zB Kurpark; Sicherung der Arzneimittelversorgung im Kurort (zB Hausapotheke eines Arztes)
- keine Erfahrung beim Land
- keine Förderungen zu erwarten

Rechtsgrundlagen:

§§ 22 bis 24a des Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetzes

Zuständige Stelle:

Anträge sind bei der Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Diskussion)

Besprochen werden die Vor- und Nachteile des Prädikates „Luftkurort“ für die Gemeinde, die Voraussetzungen sowie die Tatsache, dass heute **erstmal nur ein Grundsatzbeschluss gefasst** werden soll, der noch mit keinen Kosten verbunden ist. Es solle nur kein administrativer Aufwand für Recherchen betrieben werden, wenn zu dieser Thematik kein grundsätzlicher Konsens bestehe. Die Frage der Umsetzung wird gesondert zu behandeln sein, sobald die Recherche-Ergebnisse sowie eine Kostenaufstellung vorliegen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Umsetzung des Projektes „Luftkurort Diex“ grundsätzlich seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 10.: Evaluierung Tarifhöhe Anhängervermietung (Beschlussfassung)

Allgemeines)

Der gemeindeeigene Anhänger wird derzeit für € 5,00 pro Tag an Gemeindebürger verliehen. Leider befindet sich dieser aufgrund teilweiser unsachgemäßer Nutzung in einem reparaturbedürftigen Zustand und beträgt der Kostenvoranschlag für die Reparatur ca. € 1.000,00.

Mit den derzeitigen Entleih-Gebühren ist eine Finanzierung einer solchen Reparatur nicht durchführbar. Ebenso eine Anspargung auf einen neuen Anhänger. Daher wird eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich sein. Insbesondere da die Gebühren seit Jahren nicht angepasst wurden.

Diskussion)

Besprochen wird die Tatsache, dass die Gebühr von € 5,00 nicht mehr angemessen ist und auch keine Möglichkeit bietet, Geld für etwaige Reparaturen oder eine Neuanschaffung anzusparen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Gebühren auf € 10,00 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 12 wird vorgereicht.

TOP 11.: Personalangelegenheiten

Das Publikum verlässt den Saal.

Der Bürgermeister ersucht die Amtsleitung wie folgt vorzutragen.

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BESCHLUSS:

a) [REDACTED]

b) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] er

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BESCHLUSS:
[REDACTED]

Abstimmung: [REDACTED]

TOP 12.: Auflassung und Zuschreibung von öffentlichem Gut Wegzufahrt [REDACTED]

Allgemeines)

Im Zuge der Grenzverhandlung für die katastrale Endvermessung am 20. Juli 2021 zur Wegverlegung Gattersdorferbach: „Hofstelle [REDACTED] wurde die Möglichkeit besprochen, das öffentliche Gut, Wegparzelle 1609 in der KG Diexerberg mit einer Gesamtfläche von 568 m² zu teilen und davon den nördlichen Teil von etwa 302 Metern Länge, dem Eigentümer der umliegenden Parzellen, Herrn Jakob Peterschinek zuzuschreiben, da dieser Weg in der Natur nicht mehr vorhanden ist und sich an einem steilen Abhang befindet.

Der südliche Teil der Wegparzelle 1609 solle auf einer Länge von etwa 345 Metern dem Eigentümer der umliegenden Parzellen, [REDACTED], zugeschrieben werden. Im Gegenzug dafür sollen im selben Ausmaß Grundstücksteile zur öffentlichen Wegparzelle 1610 zugeschrieben werden, um das öffentliche Gut, das an dieser Stelle noch benützt wird, etwas zu verbreitern, um eine angemessene Wegbreite von ca. 3m zu erhalten.

Die Kostentragung für die Vermessung wird wie folgt aufgeteilt:

- 5% Gemeinde Diex
- 10% Stadtgemeinde Völkermarkt
- die Restkosten sollen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung getragen werden.

Da das Projekt Wegverlegung Gattersdorferbach: „[REDACTED]“ noch nicht abgeschlossen ist, hat Herr Bürgermeister Napetschnig die Durchführung der Vermessung zur Auflösung des alten öffentlichen Gutes bereits jetzt im Zuge des laufenden Projektes angeregt, da dies nun „miterledigt“ werden könne und so die Gemeinde Diex die Kosten nicht alleine tragen müsse.

Diskussion)

Besprochen wird, ob die angrenzenden Nachbarn mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden sind. Dies wird durch den Bürgermeister bejaht.



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Auflassung von Grundstücksteilen aus bzw. Zuschreibung von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut der Gemeinde Diex grundsätzlich seine Zustimmung erteilen. Für jene Flächen, die über den flächengenauen Abtausch hinaus gehen, wird ein m² Preis von € 0,50 festgelegt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig



Die Protokollzeichner:

Gemeinderat GRILZ Dominik



Gemeinderat Klatzer Markus



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. Alexandra Horn

